

Gerhard Lehner

# Neuordnung der Getränkebesteuerung

**M**it Beginn des Jahres 1992 trat eine grundlegende Änderung der Getränkebesteuerung in Kraft. Die wertabhängige Alkoholabgabe (deren Sätze für Wein 5% und für alle übrigen alkoholischen Getränke 10% betragen), wurde abgeschafft und durch höhere mengenabhängige Abgaben ersetzt. Die Biersteuer (von 0,83 S auf 2,40 S je Liter), die Schaumweinsteuer (von 24 S auf 36 S je Liter Traubenschaumschwein und von 12 S auf 18 S je Liter Obstschaumschwein) und die Branntweinabgaben wurden spürbar erhöht, eine Weinsteuer von 1,30 S je Liter (einschließlich eines Marketingbeitrags von 0,15 S) (wieder) eingeführt (ab 1. August 1992)<sup>1)</sup>

Die Umstellung der Besteuerung alkoholischer Getränke war 1992 annähernd aufkommensneutral. Die Abschaffung der Alkoholabgabe verursachte 1992 einen Einnahmehausfall von rund 2 Mrd. S. Die Biersteuer brachte hingegen Mehreinnahmen von 1,4 Mrd. S, die Schaumweinsteuer von 0,1 Mrd. S und die Abgaben auf Spirituosen von 0,2 Mrd. S. Die Gewinne aus dem Branntweinmonopol waren 1992 aufgrund der Anhebung der Verkaufspreise von Spirituosen (die einen Bestandteil dieser Umstellung bildete) um 0,2 Mrd. S höher als 1991.

Mittelfristig bedeutet die Umstellung jedoch eine steuerliche Entlastung der alkoholischen Getränke — die Bela-

**Mit Beginn des Jahres 1992 trat eine grundlegende Änderung der Getränkebesteuerung in Kraft. Die wertabhängige Alkoholabgabe wurde durch (höhere) mengenabhängige Abgaben ersetzt. Die Umstellung erfolgte aufkommensneutral, allerdings bringt sie mittelfristig eine steuerliche Entlastung der alkoholischen Getränke.**

stung durch mengenabhängige Steuern sinkt gemessen an den Preisen. Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich längerfristig aus der Änderung der Alkoholbesteuerung Einnahmehausfälle.

Die Steuerumstellungen hatten 1992 eine erhebliche Verteuerung der betroffenen Getränke zur Folge: Die Preise der alkoholischen Getränke stiegen 1992 mit +7% überdurchschnitt-

**Die Steuerumstellungen hatten 1992 eine erhebliche Verteuerung der betroffenen Getränke zur Folge.**

lich (Verbraucherpreise +4,1%). Vor allem Bier (+10,4%) und Spirituosen (+12,1%) waren davon betroffen (Übersicht 1). Das läßt sich damit erklären, daß die Erhöhung der mengenabhängigen Steuern, die bei den Produzenten eingehoben werden, die Abgabepreise und damit die Einstandspreise in Handel und Gastgewerbe steigen ließ und dies auf die Verkaufspreise weitergewälzt wurde.

**Die kräftigen Preissteigerungen dämpften den realen Verbrauch an alkoholischen Getränken 1992 deutlich.**

Die kräftigen Preissteigerungen dämpften den Verbrauch an alkoholischen Getränken 1992 stark. Der Konsum an Spirituosen sank real um 11%, jener an Bier stagnierte (Übersicht 1). Lediglich der Absatz von Wein (der von der Umstellung 1992 noch nicht voll betroffen war) und Schaumwein wurde 1992 real gesteigert. Neben den Preissteigerungen dürften auch Verschiebungen in der Lagerbildung (Hortungskäufe vor Inkrafttreten der Umstellung) zum Verbrauchsrückgang beigetragen haben.

Die Umstellung der Besteuerung alkoholischer Getränke sollte auch dazu dienen, Betriebe mit hohem Qualitätsstandard relativ zu entlasten. Anhand des Kalkulationsschemas (Übersicht 2) läßt sich zeigen, daß die Steuerbe-

## Getränkerverbrauch

### Übersicht 1

	Real	Preise	Nominell
	Veränderung des privaten Inlandskonsums 1991/92 in %		
Alkoholische Getränke	+ 0,5	+ 7,0	+ 7,5
Bier	+ 0,2	+ 10,4	+ 10,6
Wein	+ 6,2	+ 1,6	+ 7,9
Schaumwein	+ 4,4	+ 4,4	+ 8,9
Spirituosen	- 11,0	+ 12,1	- 0,3
Nichtalkoholische Getränke	+ 8,0	+ 5,0	+ 13,4

<sup>1)</sup> Außerdem wurde die Getränkesteuer der Gemeinden geändert. Der Satz für nicht alkoholische Getränke wurde von 10% auf 5% gesenkt. Auch für Aufgußgetränke (Tee, Kaffee) wurde der Satz halbiert. Schließlich wurde die Getränkesteuer der Gemeinden von einer Verbrauchsteuer in eine (umsatzsteuerähnliche) Verkehrssteuer umgewandelt, wodurch sich für viele Gemeinden Mehreinnahmen ergeben. Überdies zählen die mengenabhängigen Steuern (Biersteuer usw.) im Gegensatz zur bisherigen Alkoholabgabe zur Bemessungsgrundlage der Getränkesteuer und daraus ergeben sich für die Gemeinden ebenfalls Mehreinnahmen im Vergleich zur früheren Regelung (vor 1992).

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die vom Bund eingehobenen (Alkohol-)Abgaben und läßt die Getränkesteuer der Gemeinden außer Betracht.

## Kalkulationsschema von Getränken im Gastgewerbe

Übersicht 2

## Fixierter Einstandspreis

	Stand 1991			Stand 1993		
	1 Krügel Bier	1 Viertel Wein	Alkoholfreies Getränk	1 Krügel Bier	1 Viertel Wein	Alkoholfreies Getränk
	In S			In S		
Einstandspreis und kalkulierte Zuschläge	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
+ Mengenabhängige Steuern	0,42	0,00	0,00	1,20	0,33	0,00
= Bemessungsgrundlage für Alkoholsteuer und Getränkesteuer	15,42	15,00	15,00	16,20	15,33	15,00
+ Alkoholsteuer	1,54	0,75	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Getränkesteuer	1,54	1,50	1,50	1,62	1,53	0,75
= Bemessungsgrundlage für Bedienungsentgelt	18,50	17,25	16,50	17,82	16,86	15,75
+ Bedienungsentgelt (10,5%)	1,94	1,81	1,73	1,87	1,77	1,65
= Bemessungsgrundlage für Mehrwertsteuer	20,44	19,06	18,23	19,69	18,63	17,40
+ Mehrwertsteuer (20%)	4,09	3,81	3,65	3,94	3,73	3,48
= Verkaufspreis	24,53	22,87	21,88	23,63	22,35	20,88
Davon Steuern	7,59	6,06	5,15	6,76	5,58	4,23
	Anteile am Verkaufspreis in %			Anteile am Verkaufspreis in %		
Einstandspreis und kalkulierte Zuschläge	61,2	65,6	68,6	63,5	67,1	71,8
+ Mengenabhängige Steuern	1,7	0,0	0,0	5,1	1,5	0,0
= Bemessungsgrundlage für Alkoholsteuer und Getränkesteuer	62,8	65,6	68,6	68,6	68,6	71,8
+ Alkoholsteuer	6,3	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0
+ Getränkesteuer	6,3	6,6	6,9	6,9	6,9	3,6
= Bemessungsgrundlage für Bedienungsentgelt	75,4	75,4	75,4	75,4	75,4	75,4
+ Bedienungsentgelt (10,5%)	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9
= Bemessungsgrundlage für Mehrwertsteuer	83,3	83,3	83,3	83,3	83,3	83,3
+ Mehrwertsteuer (20%)	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7
= Verkaufspreis	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Davon Steuern	30,9	26,5	23,5	28,6	25,0	20,3

## Steueranteil an den Getränkepreisen im Gastgewerbe

Übersicht 3

	Stand 1991			Stand 1993		
	1 Krügel Bier	1 Viertel Wein	Alkoholfreies Getränk	1 Krügel Bier	1 Viertel Wein	Alkoholfreies Getränk
	In S			In S		
Einstandspreis plus kalkulierte Zuschläge	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Verkaufspreis	16,57	15,25	14,59	16,34	15,06	13,92
Steuern in % des Verkaufspreises	31,7	26,5	23,5	30,9	25,7	20,3
Einstandspreis plus kalkulierte Zuschläge	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Verkaufspreis	24,53	22,87	21,88	23,63	22,35	20,88
Steuern in % des Verkaufspreises	30,9	26,5	23,5	28,6	25,0	20,3
Einstandspreis plus kalkulierte Zuschläge	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Verkaufspreis	32,48	30,50	29,17	30,92	29,65	27,85
Steuern in % des Verkaufspreises	30,5	26,5	23,5	27,4	24,6	20,3

lastung der Getränke im Jahre 1992 geringer war als 1991; für die nicht alkoholischen Getränke ist dies auf die Halbierung des Satzes der (Gemeinde-)Getränkesteuer zurückzuführen. Die Steuerbelastung von Bier und Wein wird durch die Umstellung stärker verringert (im Vergleich zu den bis 1991 geltenden Regelungen)

Trotz der Probleme war die Umstellung der Alkoholbesteuerung ein wichtiger Schritt: Zum einen nähert sich damit die österreichische Besteuerung den Vorstellungen

der EG, die nur Mengensteuern auf alkoholische Getränke kennt; zum anderen konnten gewisse Verzerrungen zwi-

**Die Steuerbelastung von Bier und Wein wird durch die Umstellung besonders stark gesenkt.**

schen Handel und Gastgewerbe in der Alkoholbesteuerung beseitigt, aber auch die Qualitätsbetriebe tendenziell entlastet werden.